

Per E-Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 8. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (FinTech); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit den am 1. Februar 2017 vorgestellten geplanten Änderungen des Bankengesetzes (BankG; SR 952) und der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) sollen Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein.

Zu den massgeblichen Faktoren für den Wohlstand der Schweiz und Zürichs gehört ein wirtschaftlich erfolgreicher Finanzsektor. Dieser braucht Rahmenbedingungen, die es ihm ermöglichen, auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und eine führende Rolle einzunehmen. Dazu gehören auch Regelungen, die den für die Finanzbranche wichtigen und für die Zukunft vielversprechenden Bereich FinTech befördern und nicht behindern. Die Zürcher Wirtschaft ist durch Änderungen des Bankenrechts erheblich betroffen, weshalb wir uns erlauben, zu den Anpassungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die ZHK unterstützt grundsätzlich das Vorhaben, mit einer Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen der unter anderem durch die Digitalisierung immer dynamischer werdenden Finanzwelt Rechnung zu tragen. FinTech-Geschäftsmodelle beruhen regelmässig darauf, dass gewerbmässig fremde Gelder entgegengenommen werden, was unter geltendem Recht nur mit Bewilligung der FINMA erlaubt ist (Art. 1 Abs. 2 BankG). Den hohen Anforderungen einer solchen Bewilligung vermögen die häufig sich in einer Aufbauphase befindlichen jungen FinTech-

Unternehmen nicht zu genügen. Die heutige Regulierung, die in erster Linie auf die systemischen Risiken des Bankgeschäftes (insb. Fristentransformation mit Liquiditäts- und Zinsrisiken) ausgerichtet ist, wirkt daher als Marktzutrittschürde innovationshemmend und strukturerhaltend.

Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Deregulierung des Bankenrechts mit dem Ziel, ausserhalb des klassischen Bankgeschäftes Dienstleistungen erbringende FinTech-Unternehmen entsprechend ihrem (geringeren) Risikopotential weniger stark zu regulieren, ein Schritt in die richtige Richtung. Wir hätten uns indessen vorstellen können, noch weiter zu gehen und insbesondere auf die neue Bewilligungskategorie für FinTech-Dienstleister (Art. 1b VE-BankG) zu verzichten: Innerhalb des Finanzwesens ist sinnvollerweise eine klare Trennung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht das klassische Bankwesen, das von (impliziten) Staatsgarantien profitiert und entsprechend strengen Regeln zu unterstellen ist. Auf der anderen Seite finden sich Nichtbanken, deren Geschäftsmodell nicht auf (risikobehafteter) Fristentransformation beruht und die entsprechend auch kein staatliches Gütesiegel in Form der geplanten „Banklizenz light“ (mit allfälligen Haftungsfolgen für die Steuerzahler) erhalten sollten. Für diese würden Vorschriften genügen, die sicherstellen, dass keine systemischen Risiken eingegangen werden.

In allen Fällen sind die regulatorischen Erleichterungen nicht auf einzelne Anbietersegmente zu konzentrieren, sondern auf die entsprechenden Dienstleistungen. Diesem Anliegen wird der Vorwurf nicht gerecht, da die geplanten regulatorischen Erleichterungen für innovative Geschäftsmodelle etablierten Finanzdienstleistern nicht zugänglich sind.

Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Wir verzichten auf eine Beurteilung des ganzen Vernehmlassungsentwurfes und beschränken uns auf Aspekte, die für uns von zentraler Bedeutung sind.

FinTech-Erleichterungen auch für etablierte Finanzdienstleister

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 34) soll die Berechnung des Schwellenwertes für die neue Bewilligungskategorie (Art. 1b Abs. 1 lit. a VE-BankG) auf konsolidierter Basis erfolgen. Dies würde grosse Finanzdienstleister, die Tochtergesellschaften für Finanzinnovationen gründen, benachteiligen. Wir beantragen, den Schwellenwert für das jeweilige innovative Geschäftsmodell separat anzuwenden.

Schwellenwert für Innovationsraum erhöhen

Gemäss geltendem Recht (Art. 6 BankV) wird als gewerbmässig bezeichnet und der Bankenbewilligungspflicht unterstellt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt. Die meisten FinTech-Geschäftsmodelle richten sich jedoch an mehr als 20 Personen. Der bewilligungsfreie Raum soll deshalb im Sinne eines Innovationsraumes („Sandbox“) ausgedehnt werden. Neu soll demnach ebenfalls keine Bewilligung benötigen, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt, sofern die Publikumseinlagen gesamthaft höchstens Fr. 1 000 000 betragen (Art. 6 Abs. 2 VE-BankV). Wir befürchten, dass diese Schwelle zu tief angesetzt ist, da sie in der Praxis sehr schnell erreicht wird. Wir beantragen deshalb, den entsprechenden Wert auf

Fr. 5 000 000 anzusetzen. Zudem regen wir an zu prüfen, den Innovationsraum rechtlich nicht in der BankV, sondern im BankG zu verankern.

Geldwäschereigesetz auch bei FinTech-Dienstleistungen anwenden

Der Vernehmlassungsentwurf sieht implizit vor, bewilligungsfreie „Sandbox-Unternehmen“ sowie den Bereich „Crowdfunding“ (Art. 5 Abs. 3 lit. c VE-BankV) den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR. 955) nicht zu unterstellen. Wir erachten dies in der gegenwärtigen Situation, in der es darum geht, die Entwicklung des FinTech-Sektors in der Schweiz zu ermöglichen, für gerechtfertigt. Sollte sich herausstellen, dass sich auch im FinTech-Bereich erhebliche Risiken ergeben, ist zu einem späteren Zeitpunkt die Unterstellung des FinTech-Sektors unter das GwG zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Politik und Projekte